BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/022/2022**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

Schaffung einer zentralen Einrichtung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete; Aufbau einer Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit SENF-Städten und ggf. weiteren Mittelfränkischen Gebietskörperschaften mit Objekt im Stadtgebiet Nürnberg

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	13.12.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	16.12.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, sich in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth am gemeinsamen Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung zur Inobhutnahme von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern zu beteiligen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Eine konkrete Kostenbezifferung ist erst mit Abschluss der kommunalen Zweckvereinbarung möglich. Tagessatz ca. 250-300 € pro Platz. Im Falle einer Nichtbelegung sind die entsprechenden Vorhaltekosten durch die beteiligten Kommunen zu tragen und werden dem Träger der Einrichtung erstattet.			
Haushaltsmittel vorhanden?	Nein.			
Folgekosten?	Nein.			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die erwartete Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus der Ukraine ist bislang ausgeblieben. Die Zahl junger, Alleinreisender Menschen aus Ländern wie Afghanistan, Somalia oder Syrien steigt jedoch wieder kontinuierlich an.
Für den zusätzlichen Bedarf müssen kurzmittel- und langfristige Lösungen für die Unterbringung und Betreuung geschaffen werden. Aufgrund der übergreifenden Herausforderung ist eine Zusammenarbeit der Städte der Städteachse und der Jugendämter in Mittelfranken notwendig.

Um auf die beschriebenen, dynamischen Entwicklungen angemessen reagieren zu können und die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages sicherzustellen, ist der Ausbau von Bereitschaftskapazitäten für die Jugendhilfe der Stadt Schwabach erforderlich.

Durch die hohe Dynamik in der Auslastung können ungedeckte Kosten entstehen. Bislang sind solche Ausgaben nicht über die Systematik des Jugendhilfehaushaltes abbildbar. Für freie Träger ist das unternehmerische Risiko daher sehr hoch. Dieses Risiko soll durch eine angemessene Beteiligung der Städte und Landkreise an diesen Vorhaltekosten reduziert werden.

II. Sachverhalt

Aktuell sind mehr Menschen auf der Flucht als nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Anzahl der von Kriegen, Bürgerkriegen und Naturkatastrophen betroffenen Menschen nimmt alljährlich weltweit dramatisch zu. Die erwartete Einreise unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge aus der Ukraine ist zwar bislang ausgeblieben. Die Zahl junger Menschen aus Ländern wie Afghanistan, Somalia oder Syrien steigt jedoch wieder kontinuierlich an.

Die mittelfränkischen Jugendämter verzeichnen wie ganz Bayern auch einen stärkeren Zustrom an Flüchtlingen. Wie sich dieser Zustrom in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt ist weder abschätzbar noch beeinflussbar. Mit den steigenden Flüchtlingszahlen geht auch immer die Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einher. Allein seit Juli 2022 hat sich die Zahl der Neuzugänge im UmA-Bereich etwa vervierfacht.

Eine jugendhilferechtliche Verantwortung ergibt sich durch die Pflicht zur Inobhutnahme (ION) eines unbegleiteten, minderjährigen Ausländers nach § 42 und 42a SGB VIII (vorläufige ION) auf dem Stadtgebiet durch das Jugendamt. Im Falle eines Aufgriffs von minderjährigen, unbegleiteten Ausländern (UmA) durch die Polizei, ist ebenfalls das örtlich zuständige Jugendamt verantwortlich. Hier gestaltet es sich derzeit als äußerst schwierig, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Oft sind die vorhandenen Einrichtungen überbelegt, auch gibt es keine Vorhalteplätze durch die Träger.

Um die jugendhilferechtlichen Verantwortlichkeiten unter den Gebietskörperschaften gerechter aufteilen zu können, wurde ein bundesweites Umverteilungsverfahren (Königsteiner Schlüssel) festgelegt, dass die SOLL-Quoten bis auf Ebene der Kommunen vorgibt. Für die Stadt Schwabach nennt die Regierung von Mittelfranken für Dezember 2022 eine SOLL-Quote von 11 minderjährigen, unbegleiteten Ausländern. Auf Grund des dynamischen Fluchtgeschehens wurde die Quote für die Stadt Schwabach in den vergangenen Monaten bereits kontinuierlich von 8 auf 11 erhöht und es ist mit weiteren Erhöhungen zu rechnen, da sich keine Entspannung des Fluchtgeschehens abzeichnet.
Tatsächlich werden aktuell 10 UmA vom Jugendamt Schwabach betreut, wobei deren Versorgung nur sichergestellt werden konnte, indem auf vorübergehende Notunterkünfte außerhalb des Stadtgebietes zurückgegriffen wurde.

ENTWICKLUNG BAYERN

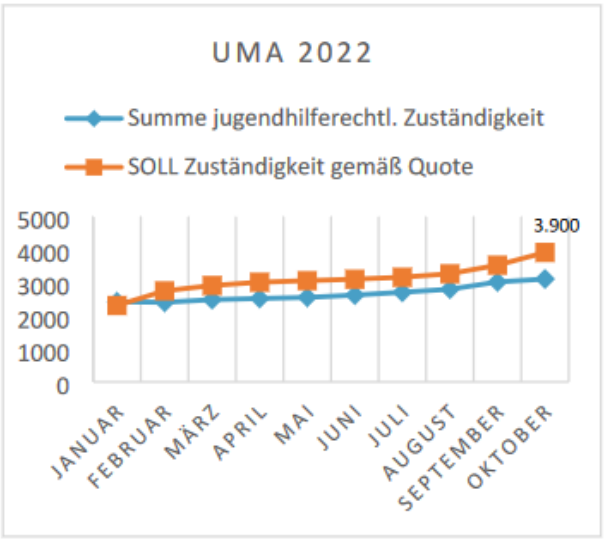

SOLL Zuständigkeit Jan. – Okt.: +70%

Entwicklung 2023

Eine Prognose des künftigen Bedarfes gestaltet sich schwierig. Ausgehend vom bisherigen Verlauf können jedoch Annahmen getroffen und die dafür benötigten Plätze abgeschätzt werden.

Folgende Faktoren beeinflussen die Einreise von UmAs:

- Politisch: Bewaffnete Konflikte, Außenpolitik, Sicherheitspolitik,
- Ökonomisch: Armut, Inflation, Nahrungsmittelpreise,
- Soziokulturell: Gesundheitsversorgung, Bildung, Umgang mit Minderheiten,
- Ökologisch: Klimawandel, Umweltverschmutzung, Energie, Wassermangel.

Dies macht es schwierig, den tatsächlichen Bedarf in den kommenden Monaten abzuschätzen.

Fallzahlen für den Bereich UMA (Unbegleitete Minderjährige Ausländer)

Die UMA Fallzahlen hatten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf einem konstanten Niveau um die Aufnahme-Quote nach dem Königsteiner-Schlüssel für die Stadt Schwabach bei ca. 7 bis 8 Fällen eingependelt. Dieser Rückgang beruhte einerseits auf der sehr niedrigen Zahl an Neuankommenden und andererseits auf der zunehmenden Verselbständigung der UMA.
Seit Beginn des Jahres 2022 ist im Jugendamt der Stadt Schwabach wieder ein Anstieg an UMA-Fällen zu verzeichnen. Das Jugendamt Schwabach ist zum Stichtag 09.12.2022 für insgesamt 10 UMA zuständig. Darunter befinden sich seit Ende März auch zwei UmA aus der Ukraine.

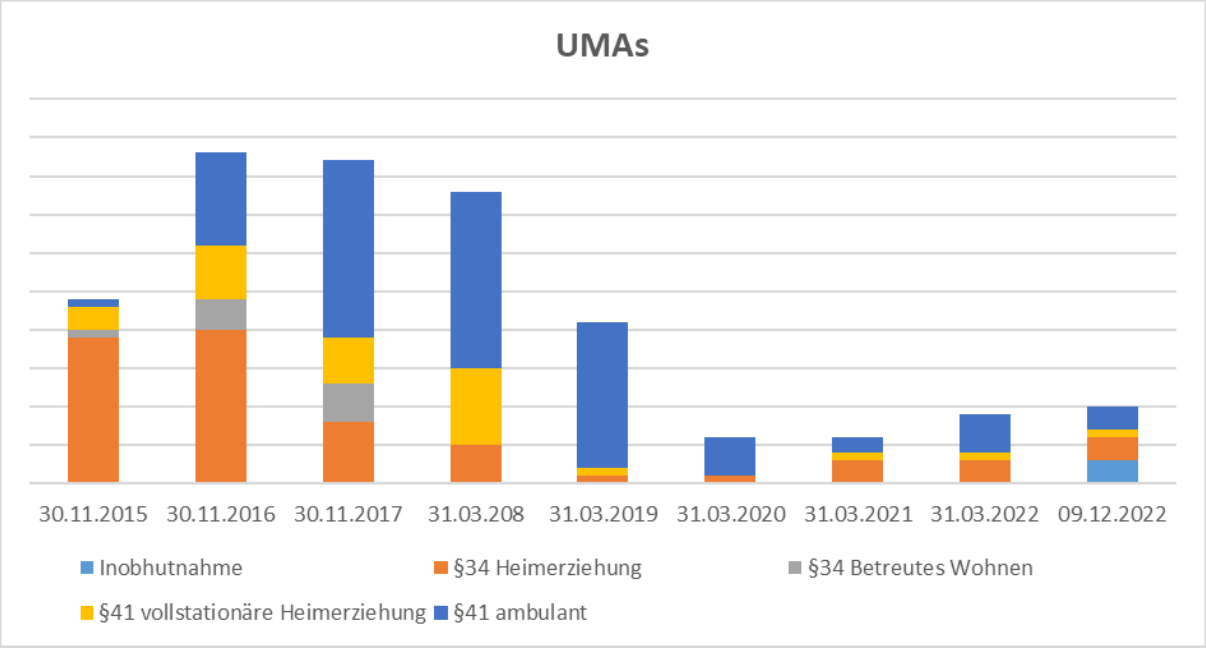

Unter der Annahme einer Fortsetzung der Entwicklung von Januar bis Oktober 2022, geht die Verwaltung von weiteren Zuweisungen von minderjährigen, unbegleiteten Ausländern aus.

In den § 79 und § 80 des SGBVIII sieht der Gesetzgeber vor, dass „erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (…) dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann."

Um auf die beschriebenen, dynamischen Entwicklungen angemessen reagieren zu können und die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages sicherzustellen, ist der Ausbau von Bereitschaftskapazitäten für die Jugendhilfe der Stadt Schwabach erforderlich.

Nach bisherigem Stand der Vorverhandlungen beteiligen sich alle Kommunen der Städteachse sowie voraussichtlich zwei Landkreise an dem Betrieb der geplanten Einrichtung. Die 50 zur Verfügung stehenden Plätze sollen unter den Kommunen analog der mittelfrankenweiten „SOLL-Zuweisungen für UmA" aufgeteilt werden. Für die Stadt Schwabach stehen nach erstem Kenntnisstand demnach bis zu 2 Plätze zur Verfügung.

Beispielhafte Verteilung:

Gebietskörperschaft	**Landes- Quote**	**Finanzielle Umlage**	**Plätze**
Landkreis ERH	*1,0%*	*13%*	*7*
Landkreis Fürth	*0,9%*	*11%*	*6*
Stadt Erlangen	0,8%	10%	5
Stadt Fürth	1,0%	12%	6
Stadt Nürnberg	3,9%	49%	25
Stadt Schwabach	0,3%	4%	2
Gesamt	**8,0%**	**100%**	**50**

Der Betrieb der Einrichtung ist vorerst auf 18 Monate befristet und soll bei anhaltend hohem Jugendhilfebedarf nach Möglichkeit fortgesetzt werden.

III. Kosten

In interkommunaler Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Anmietung und betriebswirtschaftliche Absicherung der Einrichtung durch die beteiligten Gebietskörperschaften vereinbart werden.

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII sieht einen Vorrang beim Freien Träger der Jugendhilfe, beim Betrieb von Einrichtungen und Diensten. Nach § 76 SGB VIII kann ein Freier Träger auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 42 und 42a SGB VIII (Inobhutnahme) beauftragt werden. Mit dem Betrieb der Einrichtung in Nürnberg soll daher ein freier Träger beauftragt werden, mit dem bereits Vorverhandlungen aufgenommen wurden.

Durch die Beteiligung am gemeinsamen Betrieb der Jugendhilferichtung für UmA ist eine kurzfristige Unterbringung möglich. Der tatsächlich finanzielle Aufwand für die beteiligten Kommunen richtet sich dabei nach der Nutzung der Plätze. Im Falle einer Belegung erstattet der Freistaat den Kommunen den anfallenden Tagessatz. Dieser liegt nach einer vorläufigen Kalkulation bei ca. 250 bis 300€ pro Platz pro Tag. Im Falle einer Nichtbelegung sind die entsprechenden Vorhaltekosten durch die beteiligten Kommunen zu tragen und werden dem Träger der Einrichtung erstattet. Die Kostenaufteilung wird sich hierbei voraussichtlich an der Zahl der vorgehaltenen Plätze orientieren.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.